

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 23 (1952)

Heft: 3

Artikel: Freiheit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die «Mühlenen» zu Richterswil

Das Schweizer Heimatwerk hat die ehemaligen «Mühlenen» zu Richterswil erworben. Die ganze Gebäudegruppe und besonders das architektonisch bedeutsame und unter Baudenkmalschutz stehende ehemalige Herrschaftshaus waren dem Verfall nahe. Aus Anlass seines 20jährigen Bestehens hat das Schweizer Heimatwerk seine Freunde und Gönner zu einer Jubiläumsspende aufgerufen, die bei Behörden und Pri-

bearbeitungskurse, die von der Heimatwerkschule aus in den Bergdörfern selbst durchgeführt werden. Gegen 200 derartiger Kurse haben bereits stattgefunden und sich für die Bergbauern, die in einem schweren Existenzkampf stehen, als wahrer Segen erwiesen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sowohl die Kurse in den Berggegenden als auch jene in Richterswil immer sehr stark besucht werden. Neuerdings bekunden



vaten ein sehr erfreuliches Echo fand. So wurde es möglich, alles gründlich zu restaurieren. Die Leitung lag in den Händen von Herrn Architekt Max Kopp, Bauberater des Schweizer Heimatschutzes.

Heute sind die «Mühlenen» der Sitz der *Heimatwerkschule*, deren Aufgabe es ist, die *Bergbauern* im Sinne der *Selbstversorgung* handwerklich zu ertüchtigen. In den im Winter stattfindenden *Holzbearbeitungskursen* lernen die Bergler, Haus, Hof und Stall instandzuhalten, indem sie ihre Geräte und Einrichtungen reparieren und auch von Grund auf selbst herstellen. Dem gleichen Ziele dienen auch die Holz-

auch die Bauern im Unterland ein lebhaftes Interesse für diese Selbstversorgerkurse.

Zwischen Winterende und Winteranfang — wenn die Bauersleute auf dem Felde tätig sind — steht die Heimatwerkschule auch andern Interessenten zur Verfügung. So findet dort vom 21. bis 26. April ein *Kurs für Heim- und Anstaltspersonal* statt. Er vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in der Holzbearbeitung im Sinne der Beschäftigung von Zöglingen im Heim. Die Abende stehen für Singen und Spielen — ebenfalls im Dienste der Heimerziehung — zur Verfügung. Wir möchten den Kursbesuch Heimerlern und ihren Mitarbeitern bestens empfehlen. w.

FREIHEIT

Aus inneren und äusseren Gründen können die für diese Nummer geplanten Bemerkungen über «Freiheit» nicht erscheinen. Damit doch auf diesen so eng mit dem der Autorität verbundenen Begriff hingewiesen wird, veröffentlichen wir einige Sätze aus dem Abschnitt «Freiheit» aus Heinrich Pestalozzis immer noch zu wenig gewürdigten Schrift «Meine Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechts».

«Als Werk der Natur mache ich Anspruch auf tierische Freiheit, als Werk meines Geschlechts auf bürgerliche, als Werk meiner selbst auf sittliche.

Der tierische Anspruch auf Freiheit ist ursprünglich nicht gewalttätig. Tierische Unschuld kennt keine Gewalttätigkeit.

Sobald dieser Anspruch gewalttätig ist, ist er eine Folge des tierischen Verderbens, folglich ein Werk des Geschlechts, gesellschaftlich. Als solcher ist er entweder, dem Werk der Natur unterliegend, Sansculottismus, oder, das Recht meines Geschlechts anerkennend, rechtlich.

In beiden Fällen, spreche ich die Freiheit mit der ganzen Gewaltsamkeit meiner tierischen Natur an.

Als sittliches Wesen suche ich dem Tierischen dieses Anspruches in mir selbst diejenigen Grenzen zu setzen, die das Wesen der Sittlichkeit ihm unabänderlich setzt».